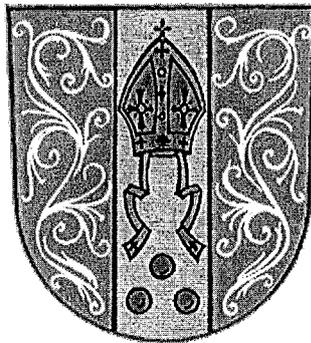


RGP



**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **N i e v e r n**



Bad Ems, 23. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze.....	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	9
3.1	Sporthalle.....	9
3.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	11
3.3	Hundesteuer	13
3.4	Vermietung von Wohnraum und Gewerbeflächen	14
3.5	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	17
3.6	Ablöse von Stellplatzverpflichtungen	18
3.7	Fahrzeugvollversicherungen	19
3.8	Jagdwesen.....	19
3.9	Bezug von Druckschriften	21
3.10	Kapitalstock bei der Süwag.....	21
3.11	Darlehensgewährung.....	22
3.12	Öffentliche Auftragsvergaben	23
3.13	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	24
3.14	Haushaltssystematik.....	24
3.15	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	24

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 23.11.2021 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war zum Prüfungszeitpunkt bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 980 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 979 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

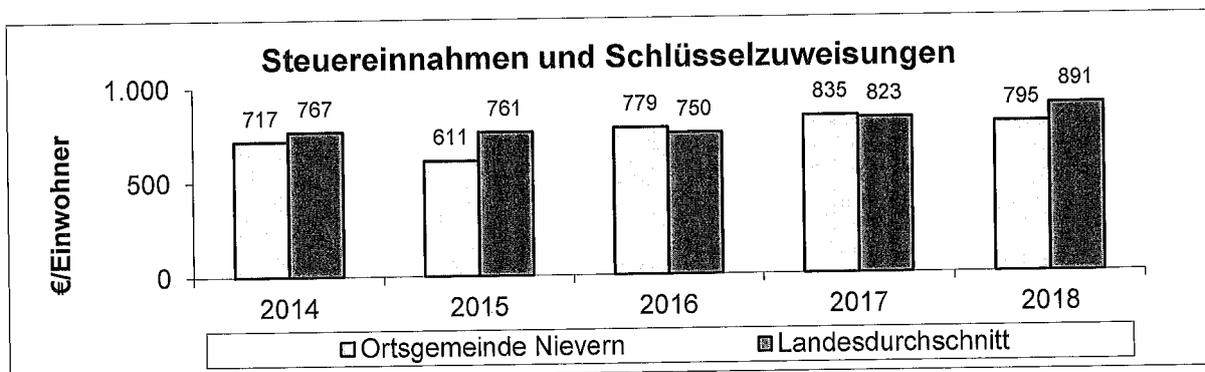
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	925,7	785,1	953,4	1.059,8	1.009,9	939,3	1.091,4	1.055,5	1.064,8	1.080,7
Zins- und sonstige Finanzerträge	8,3	8,6	1,9	6,2	0,8	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	934,0	793,7	955,3	1.066,0	1.010,7	939,9	1.092,0	1.056,1	1.065,4	1.081,3

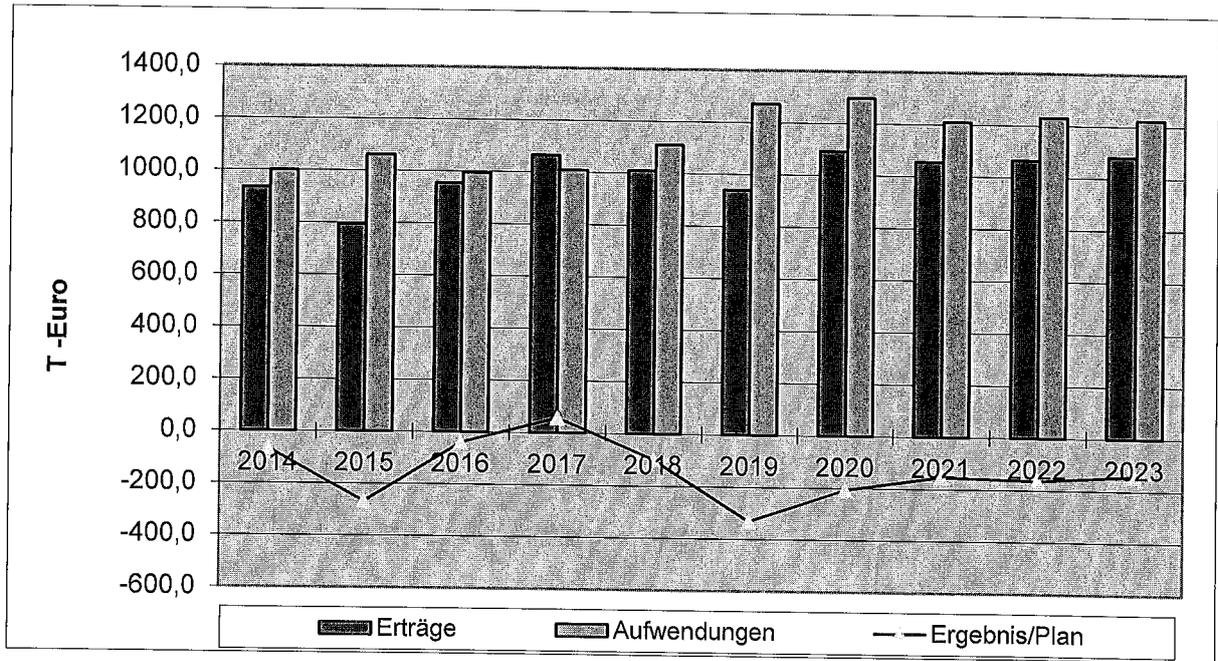
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	716,87	611,07	778,62	835,31	794,86
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-49,86	-149,78	28,31	12,22	-95,97



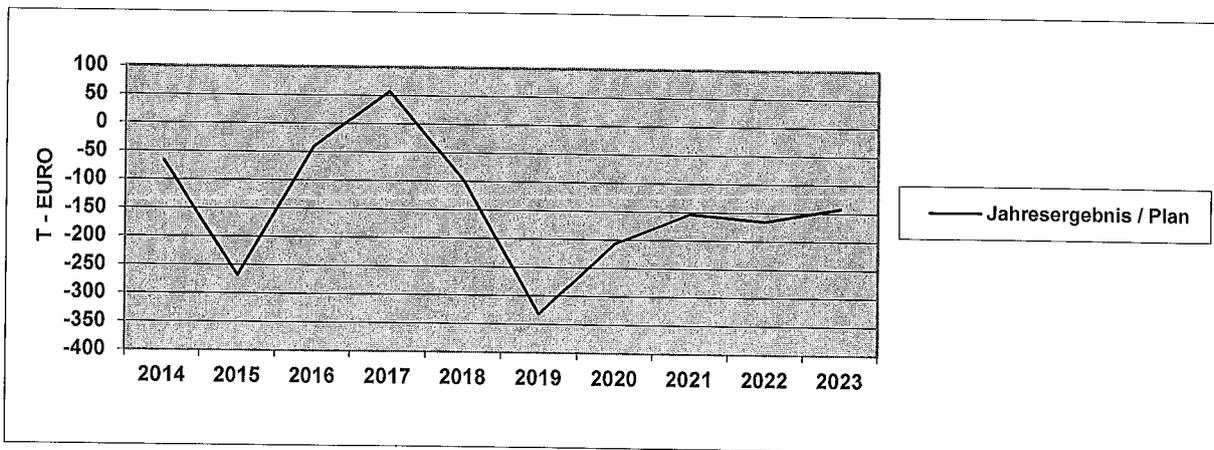
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	997,0	1.059,0	993,9	1.007,6	1.108,2	1.267,3	1.295,0	1.202,6	1.223,7	1.216,3
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	3,1	2,8	1,8	1,1	1,1	4,4	3,4	6,8	6,8	6,9
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.000,1	1.061,8	995,7	1.008,7	1.109,3	1.271,7	1.298,4	1.209,4	1.230,5	1.223,2



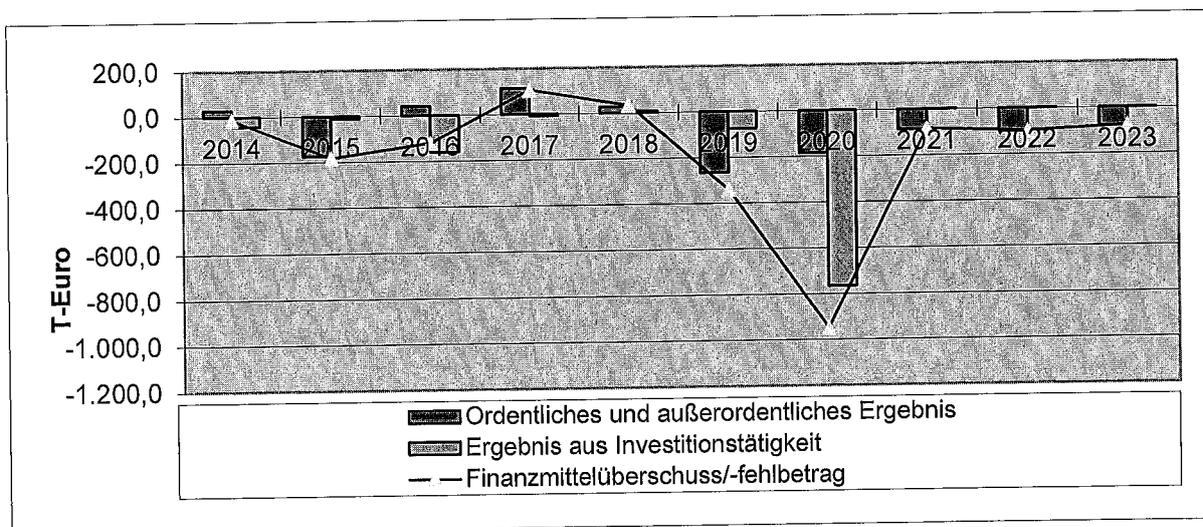
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-71,3	-273,9	-40,5	52,2	-98,3	-328,0	-203,6	-147,1	-158,9	-135,6
Finanzergebnis	5,2	5,8	0,1	5,1	-0,3	-3,8	-2,8	-6,2	-6,2	-6,3
Ordentliches Ergebnis	-66,1	-268,1	-40,4	57,3	-98,6	-331,8	-206,4	-153,3	-165,1	-141,9
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-66,1	-268,1	-40,4	57,3	-98,6	-331,8	-206,4	-153,3	-165,1	-141,9



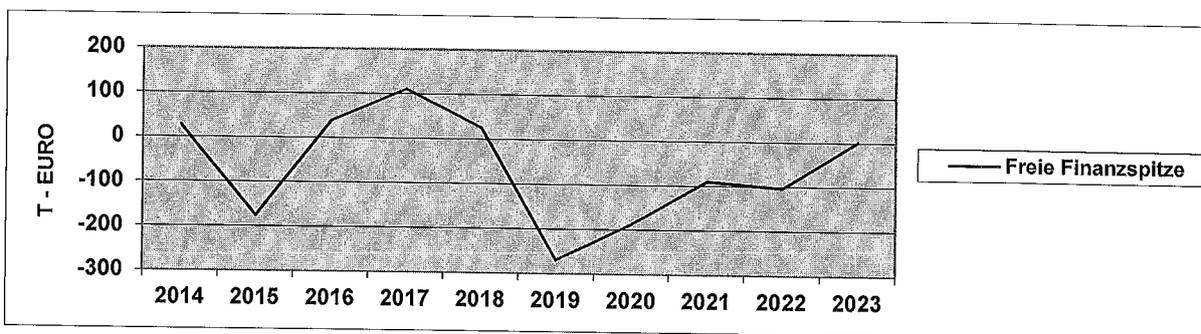
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	29,8	-173,2	41,2	113,4	27,1	-265,8	-184,2	-86,1	-99,7	-78,7
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3,3	3,4	4,7	1,0	11,6	235,5	195,5	2,5	2,5	2,5
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	1,0	0,5	2,5	0,5	1,1	43,0	35,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44,7	13,8	165,4	8,3	4,5	309,5	961,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-41,4	-10,4	-160,7	-7,3	7,1	-74,0	-765,5	2,5	2,5	2,5
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-11,6	-183,6	-119,5	106,1	34,2	-339,8	-949,7	-83,6	-97,2	-76,2
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,0	765,5	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	2,6	2,8	2,8	2,9	2,3	4,9	4,9	5,0	5,2	5,4
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-2,6	-2,8	-2,8	-2,9	-2,3	69,1	760,6	-5,0	-5,2	-5,4
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	189,1	88,6	102,4	81,6
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	-441,1	-351,6	121,4	-110	-31,2	270,7	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-443,7	-354,4	118,6	-112,9	-33,5	339,8	949,7	83,6	97,2	76,2



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	29,8	-173,2	41,2	113,4	27,1	-265,8	-184,2	-86,2	-99,7	-78,7
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	2,6	2,8	2,8	2,9	2,3	3,2	3,4	3,4	3,6	3,8
= „freie Finanzspitze“	27,2	-176,0	38,4	110,5	24,8	-269,0	-187,6	-89,6	-103,3	1,7
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	1,5	1,6	1,6	1,6
verbleibende Finanzspitze	27,2	-176,0	38,4	110,5	24,8	-270,7	-189,1	-91,2	-104,9	0,1



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	4.860	4.532	4.410	4.401	4.266
Eigenkapital (1.000 €)	2.049	1.781	1.739	1.797	1.698
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	42,16%	39,30%	39,43%	40,83%	39,80%
Infrastrukturintensität[2] (%)	66,89%	69,35%	68,87%	66,58%	66,29%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	56,21%	58,63%	58,55%	56,94%	57,22%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	61,26%	61,22%	59,56%	59,91%	60,90%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	1,03%	1,37%	1,02%	1,20%	1,48%

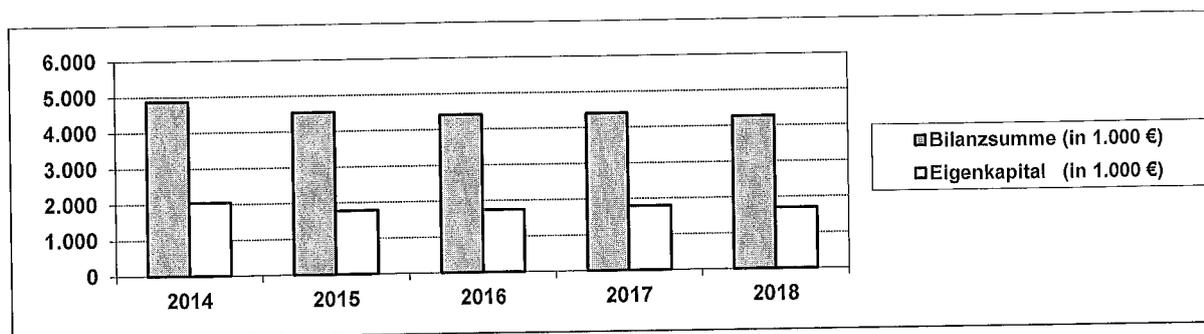
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 35 T€ Ende 2014 auf 23 T€ (23 €/Einw.) Ende 2018 ab und lag zuletzt um 335 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt (358 €/Einw.).

Die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) zum 31.12.2018 betrug 188 T€.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2017 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (mit Ausnahme 2016 und 2017) zuletzt mit 96 € unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden 2014 bis 2016 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war - mit Ausnahme 2015 - vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist noch gut.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 17 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 91 T€.

Nach der Planung können die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2022 nicht vorhanden sein. Demnach bestünde kein Raum für freiwillige Leistungen.

Die laut Aufstellung der Verwaltung für die Jahre 2019/2020 geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise über die Aufnahme von weiteren Krediten finanziert werden.

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Sporthalle

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	13.347	1.352	2.319	1.000	4.015
Gesamtaufwendungen	26.614	14.713	18.160	14.464	14.124
Gesamtunterdeckung	13.267	13.361	15.841	13.464	10.109

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 13,2 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 1 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.1.2 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sporthalle für Veranstaltungen liegen der Verwaltung lediglich eine Benutzungsordnung vom 02.05.1978 sowie Richtlinien für die Nutzung bzw. Vermietung (ohne Datum) vor. Die stichprobenhaft geprüften Abrechnungen (Miet-

verträge) im Jahr 2019 erfolgten nach Auskunft der Verwaltung auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 14.02.2017.

- 2 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.
- 3 Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit, wird die Aktualisierung der Gebührenordnung empfohlen.

3.1.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Prüfungen der Veranlagungsbescheide zeigen, dass das Erstellen der Gebührenbescheide in den Ortsgemeinden häufig nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Die Verwaltung wird daher gebeten, die rechtskonforme Erstellung der Gebührenbescheide sicherzustellen.

- 4 Die Veranlagungsbescheide sollten von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt werden.

3.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	8.699	6.884	7.688	7.596	5.679
Gesamtaufwendungen	11.651	17.524	21.645	23.895	27.000
Gesamtunterdeckung	2.952	10.640	13.957	16.299	21.320

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 13.000 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 2016 betriebswirtschaftlich kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 5 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch in künftigen Jahren regelmäßig aktualisiert werden.

3.2.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2013 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 6 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 7 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen², Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.2.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte, soweit sie im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr deutlich erkennbar machen, für welche Ortsgemeinde sie jeweils tätig wird.

Die Gebührenbescheide werden teilweise nicht zeitnah erstellt³.

- 8 Auf eine zeitnahe Abrechnung der Bestattungskosten ist zu achten.

3.2.4 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 13.12.2013 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 9 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden

3.3 Hundesteuer

Im Jahr 2019 wurde Hundesteuer für 81 Hunde veranlagt. Die Ortsgemeinde erhebt im Haushaltsjahr 2020 Hundesteuer in folgender Höhe:

² Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

³ Vgl. Gebührenbescheide vom 23.9.2020 und 3.2.2021

Hundesteuer für	-Euro-		
	Ortsgemeinde	VG-Durchschnitt 2020 (ohne Städte) -gerundet-	Differenz
1. Hund	66	45	+ 21
2. Hund	78	66	+ 12
jeden weiteren Hund	89	89	0
1. gefährlichen Hund	-	410	- 410
2. gefährlichen Hund	-	552	- 552
jeden weiteren gefährlichen Hund	-	670	- 670

- 10** Auch wenn zurzeit kein gefährlicher Hund gemeldet ist, wird empfohlen, einen Betrag für Hunde dieser Art festzusetzen.

3.4 Vermietung von Wohnraum und Gewerbeflächen

Die Ortsgemeinde vermietet ein Einfamilienhaus, eine Gaststätte, eine Wohnung und einen alten Schulsaal.

3.4.1 Einfamilienhaus (Neustraße 9a)

Die Wohnfläche beträgt lt. Mietvertrag 114 m² zzgl. teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Die Nutzung einer Garage ist im Mietpreis enthalten.

Das Entgelt für das Einfamilienhaus wurde zuletzt im Januar 2020 angepasst, entspricht mit 3,92 €/m² aber nicht dem marktüblichen Mietwert.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

- 11** Die Miete sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.

- 12 Für die Nutzung der Garage und der Räume im Dachgeschoss sollte eine gesonderte Miete vereinbart werden.

3.4.2 Gaststätte (Neustraße 9)

Die Ortsgemeinde verpachtet das gemeindeeigene Anwesen „Bürgerhaus“ zur Betreuung als Gaststätte zum Preis von monatlich 238 €. Im Pachtvertrag wurden lediglich Angaben zur Grundstücksgröße, nicht aber zur Größe der nutzbaren Räumlichkeiten gemacht.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Miet-/Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Objektangaben (Anschrift, Stockwerk, nutzbare Räume und deren Gesamtgröße) enthalten.

- 13 Der Pachtvertrag ist bei Änderung oder Neuabschluss zu korrigieren.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Pachtzins herangezogen werden.

- 14 Die Größe der verpachteten Räumlichkeiten sollte ermittelt und anschließend die Pacht an den marktüblichen Pachtpreis angepasst werden.

3.4.3 Wohnung neben der Sporthalle (Schulstraße 13)

Nach einer Mietanpassungsvereinbarung ist die Miete der rund 57,5 m² großen Wohnung an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland gekoppelt.

Die erstmalige Prüfung der Anpassung wäre zum 01.06.2014 möglich gewesen, wurde aber erst im Mai 2017 durchgeführt.

Im Januar 2020 wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Mietpreisanpassung ab Mai 2018 vorliegen. Eine rückwirkende Erhöhung der wurde seitens der Ortsgemeinde jedoch nicht vorgenommen.

- 15** Auf eine zeitnahe Prüfung und Umsetzung der Mietanpassungsmöglichkeit ist zu achten.

3.4.4 Linker Schulsaal (Schulstraße 13)

Die Gemeinde überlässt einem örtlichen Verein Räumlichkeiten zur kostenfreien Nutzung. Eine Nebenkostenpauschale für Wasser, Heizung und Strom in Höhe von jährlich 200 € wurde vereinbart, Angaben zur Größe der Räumlichkeiten sind nicht ersichtlich und der Vertrag wurde nicht in der Liste der bestehenden Mietverträge aufgeführt.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Pachtzins herangezogen werden.

- 16** Die Größe der überlassenen Räumlichkeiten sollte ermittelt und anschließend eine marktübliche Miete vereinbart werden.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Miet-/Nutzungsverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Objektangaben (Anschrift, Stockwerk, nutzbare Räume und deren Gesamtgröße) enthalten.

- 17** Der Vertrag ist bei Änderung oder Neuabschluss zu korrigieren.

3.4.5 Nebenkosten

Teilweise bleiben bei den Nebenkostenabrechnungen z.B. Kosten der Beleuchtung (Außenbeleuchtung, Treppenhaus, Keller), Grundsteuer unberücksichtigt oder werden nur anteilig berechnet.

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören nach der Betriebskostenverordnung u.a. die Grundsteuer, Kosten für Beleuchtung.

- 18** Bei den Nebenkostenabrechnungen sind sämtliche nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten abzurechnen.

Die Nebenkostenabrechnungen werden überwiegend erst im letzten Quartal des Folgejahres erstellt.

- 19** Auf eine zeitnahe Abrechnung der Nebenkosten ist zu achten.

3.4.6 Kautionsleistungen

Nicht für alle Mietobjekte wurden Kautionsleistungen angefordert.

Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen.

- 20** Das Erheben von Kautionen bei Neuvermietungen ist angezeigt.

3.4.7 Mietvertragsverzeichnis

Nicht alle Verträge sind in der Liste der bestehenden Mietverträge aufgeführt.

- 21** Das Verzeichnis der Mietverträge zu aktualisieren.

3.5 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Der Verwaltung liegen keine Pachtverträge (entgeltliche oder unentgeltliche) vor. Nach dem Grundstücksverzeichnis (Anlagenbuchhaltung) besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 22** Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten. Ein Verzeichnis der aktuellen Pachtverträge ist zu führen.

3.6 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde kann mit Bauherren, welche die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht nachweisen können, Verträge über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung schließen. Lt. Auskunft der Verwaltung sieht die Satzung⁴ einen Ablösebetrag von 1.278,23 € (entspricht 2.500 DM) je abzulösenden Stellplatz vor.

Die Verwaltung konnte keine Unterlagen über die Kalkulation des Ablösebetrags vorlegen.

Nach § 47 Abs. 4 LBauO besteht die Möglichkeit, bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs als Ablösebetrag zu fordern. Diese Möglichkeit muss die Ortsgemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen nutzen.

- 23** Der Ablösebetrag sollte unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise kalkuliert und in der Satzung festgesetzt werden.

⁴ Satzung über die Festsetzung des Geldbetrages für notwendige Stellplätze der Ortsgemeinde Nievern vom 17.07.1992

3.7 Fahrzeugvollversicherungen

Für die Zugmaschine (Ackerschlepper) mit dem amtlichen Kennzeichen EMS-NI 12 der Ortsgemeinde besteht eine Teil- und Vollkaskoversicherung jeweils ohne Selbstbeteiligung.

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 24 Die Versicherungsverträge sollten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherung im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt ist.

3.8 Jagdwesen

3.8.1 Jagdpacht

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde in der Angliederungsgenossenschaft Nievern-Miellen (bis 2020 „gemeinschaftlicher Jagdbezirk“) sind nach Auskunft der Verwaltung seit 01.04.2020 nicht verpachtet; zum Prüfungszeitpunkt wurden Pachtverhandlungen geführt.

- 25 Unter Beachtung von § 79 Abs. 2 GemO sollte die Verpachtung der bejagbaren Flächen der Gemeinde verstärkt angestrebt werden.

Zum Prüfungszeitpunkt lag lt. Auskunft der Verwaltung noch keine Satzung der Angliederungsgenossenschaft und auch keine Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Angliederungsgenossenschaft auf die Ortsgemeinde vor.

3.8.2 Verwendung der Jagdpachteinnahmen

Bis 2020 war die Ortsgemeinde Mitglied in der Jagdgenossenschaft Nievern-Miellen. Durch Vereinbarung war die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde übertragen.

Der Reinerlös aus der Jagdpacht wird der Ortsgemeinde für den Wirtschaftswegebau zugewendet.

Einem einzelnen privaten Jagdgenossen wird ein Anteil an der Jagdpacht über die geltend gemachten Auskehransprüche ausbezahlt. Dieser wurde bisher nicht zu Beiträgen für Wegebau veranlagt.

Im Rahmen von durchgeführten Wegebaumaßnahmen (Ausbau, Unterhaltung) hätte dieser Jagdgenosse anteilig zu den Beiträgen herangezogen werden können.

- 26** Private Jagdgenossen können nach Erlass einer entsprechenden Beitragssatzung zu den Beiträgen für Wegebaukosten veranlagt werden. Es sollte erwogen werden, eine Beitragssatzung zu erlassen.

Wenn diese Person zukünftig auf die Auszahlung des Auskehranspruchs verzichtet und dieser anteilig den öffentlichen Körperschaften zufließen würde, könnte die Veranlagung zu den Kosten für Wegebau aufgerechnet werden.

3.8.3 Auskehransprüche

Gemäß § 7 Vereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und der Ortsgemeinde vom 17.05.2019 erstattet die Jagdgenossenschaft der Gemeinde einen Verwaltungs-kostenbeitrag von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

Als Grundlage für die Berechnung von Auskehransprüchen gilt somit die Jagdpacht abzüglich der Kosten für die Geschäftsführung. Die Minderung wurde bisher nicht berücksichtigt.

- 27 Die Minderung ist künftig zu berücksichtigen.
- 28 Auskehransprüche sind bei Geltendmachung grundsätzlich mit schriftlichem Antrag und Grundstücksnachweis jährlich vorzulegen.

Das Erheben von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge sollte in Betracht gezogen werden.

3.9 Bezug von Druckschriften

Die Ortsgemeinde bezieht eine Druckschrift. Die Kosten betragen insgesamt rd. 510 € pro Jahr.

Für den Bezug der Druckschrift besteht keine dienstliche Notwendigkeit.

- 29 In Anbetracht der geplanten unausgeglichenen Haushalte und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 3 GemO) sollte das Abonnement gekündigt werden.

3.10 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 30.426,15 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.11 Darlehensgewährung

Die Ortsgemeinde hat 2020 einem eingetragenen Verein aus ihrem vorhandenen Geldvermögen für die Dauer von einem Jahr - mit Verlängerungsoption - ein Darlehen gewährt.

Das Gewähren von Gelddarlehen zählt zu den Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes; es ist grundsätzlich Kreditinstituten vorbehalten und zählt in der Regel nicht zu den Aufgaben einer Kommune.

Gemäß Darlehensvertrag wurden eine angemessene Verzinsung und eine ausreichende Sicherheit nicht vereinbart.

Ein Verstoß gegen § 78 Abs. 2 GemO ist festzustellen. Danach ist das Gemeindevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

Die Nichterfüllung des Vertrages durch den Darlehensnehmer könnte haftungsrechtliche Konsequenzen gegenüber den Verantwortlichen der Ortsgemeinde zum Ausgleich des Schadens der Ortsgemeinde zur Folge haben.

30 Um Beachtung wird gebeten.

3.12 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem ein Frontmäher für ca. 3.800 € (2015) sowie eine Geschirrspülmaschine für die Sporthalle für ca. 3.200 € (2018) beschafft. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 3 VgV) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

31 Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht - insbesondere die seit kurzem für anwendbar erklärte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.13 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014 bis 2016 wurde der Jahresabschluss verspätet aufgestellt.

- 32** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.14 Haushaltssystematik

Aufwände und Erträge für die privat verpachtete Gaststätte (sog. Bürgerhaus) werden dem Produkt 5731 ([Kommunale] Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) zugeordnet.

Nach dem Produktrahmenplan sind Aufwände und Erträge für Gaststätten der Leistung 57314 zugeordnet.

- 33** Den Vorgaben sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz gefolgt werden.

3.15 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.15.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁵ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand einmalig im Oktober 2015 statt.

- 34** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.15.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

⁵ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

35 In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Nievern						Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse unter 1 000 Einwohner				
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2014	2015	2016	2017	2018
	980	975	954	949	979						
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft¹⁾			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -			
Grundsteuer	131,05	135,92	140,66	142,44	139,80	107,26	108,99	109,93	112,68	114,68	114,68
Gewerbesteuer	215,75	144,01	242,99	296,97	330,37	151,67	164,49	184,71	194,07	210,81	210,81
Realsteueraufbringungskraft	346,80	279,93	383,65	439,41	470,16	258,94	273,47	294,64	306,76	325,50	325,50
- Gewerbesteuerumlage	-39,28	-25,88	-43,44	-53,25	-59,69	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	346,37	352,78	356,78	391,16	369,98	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10,94	16,91	17,61	22,34	28,93	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61	24,61
Steuereinnahmekraft	664,83	623,74	714,60	799,65	809,39	598,64	625,82	638,89	687,94	743,15	743,15
b) Schlüsselzuweisungen²⁾	62,10	-	83,92	56,67	4,71	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66	150,66
Zusammen (a+b):	726,93	623,74	798,52	856,32	814,09	770,06	767,61	757,84	828,93	893,81	893,81
c) Realsteuerhebesätze			- v. H. -					- v. H. -			
Grundsteuer A	300	300	300	300	300	318	320	322	324	327	327
Grundsteuer B	365	365	365	365	365	367	373	375	378	380	380
Gewerbesteuer	365	365	365	365	365	368	369	370	371	373	373
d) Steuereinnahmen			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -			
Grundsteuer A	3,33	3,35	3,34	3,50	3,23	11,16	11,11	11,08	11,27	11,24	11,24
Grundsteuer B	121,58	122,64	126,39	126,57	123,79	92,33	92,71	93,75	95,90	97,81	97,81
Gewerbesteuer	207,78	136,88	229,77	283,75	319,01	147,41	158,02	177,13	188,50	207,76	207,76
- Gewerbesteuerumlage	-39,28	-25,88	-43,44	-53,25	-59,69	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	346,37	352,78	356,78	391,16	369,98	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10,94	16,91	17,61	22,34	28,93	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61	24,61
Sonstige Steuern	4,05	4,39	4,26	4,58	4,91	4,70	4,88	5,15	5,36	5,71	5,71
Zusammen:	654,77	611,07	694,70	778,64	790,15	595,30	619,07	631,36	682,11	740,18	740,18
e) Schlüsselzuweisungen²⁾	62,10	-	83,92	56,67	4,71	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66	150,66
f) Insgesamt (d+e)	716,87	611,07	778,62	835,31	794,86	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83	890,83

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

